

NEWSLETTER

INHALT

Das neue Datenschutzgesetz
— 1 —

Wer zu spät kauft, verpasst die Dividende
— 3 —

DATENSCHUTZ

Das neue Datenschutzgesetz

Corina Ingold-Berger, Rechtsanwältin

Das revidierte Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) wird im Jahr 2022 in Kraft treten und zahlreiche Angleichungen an die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) mit sich bringen. Wer Daten bearbeitet, tut gut daran, sich rechtzeitig über die Neuerungen zu informieren und gegebenenfalls Massnahmen zu treffen.

Nachdem die europäische DSGVO, welche auch für Datenbearbeitungen in der Schweiz relevant sein kann, bereits am 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist, hat das Schweizer Parlament am 25. September 2020 die Totalrevision des DSG verabschiedet. Nun müssen noch die Ausführungsbestimmungen angepasst werden (die

Vernehmlassung zur Revision der Verordnung wird in dieser Jahreshälfte erwartet). Anschliessend wird das neue Datenschutzgesetz voraussichtlich im Jahr 2022 in Kraft treten, wobei das genaue Datum noch nicht bekannt ist.

Wer hat Handlungsbedarf?

Das Schweizer Datenschutzrecht ist grundsätzlich von allen privaten Personen, die Personendaten von natürlichen Personen bearbeiten und dies nicht ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch machen, zu beachten.

Als „Bearbeiten von Personendaten“ wird jeder Umgang mit Personendaten verstanden. Insbesondere fällt darunter das Beschaffen, Aufbewahren, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren, Speichern oder gar Vernichten von Personendaten. Voraussetzung ist weiter ein Bezug zur Schweiz (bspw. Datenbearbeiter/-bearbeitung in der Schweiz; betroffene Person in der Schweiz). Der Anwendungsbereich des DSG ist folglich sehr weit.

Einige der datenbearbeitenden Personen in der Schweiz werden bereits bei Inkrafttreten der DSGVO Massnahmen getroffen haben. Mit dem totalrevidierten DSG wird eine Angleichung an die DSGVO angestrebt, wobei das DSG in der Regel nicht strenger ist als die DSGVO. Dennoch handelt es sich um ein eigenständiges Gesetz. Auch wer also bereits Massnahmen zur Einhaltung der DSGVO getroffen hat, sollte prüfen, ob damit auch das neue Schweizer DSG eingehalten wird.

Was sind die wesentlichen Neuerungen des DSG?

Obwohl das DSG totalrevidiert wurde, bleiben die Grundprinzipien des Datenschutzes weitgehend unverändert. Das bedeutet, dass nach dem Schweizer Konzept (anders als in der EU) Datenbearbeitungen **grundsätzlich weiterhin zulässig** sind und nur in gewissen Situationen ein Rechtfertigungsgrund (wie bspw. eine Einwilligung) erforderlich ist.

Zu beachten sind insbesondere folgende wesentlichen Änderungen:

- Daten von **juristischen Personen** werden künftig nicht mehr geschützt.
- Die **Rechte der betroffenen Personen** werden gestärkt, wobei es auch neue Bestimmungen gibt, um missbräuchliche Begehren zurückzuweisen. Die Rechte der Betroffenen umfassend bspw.
 - **Auskunftsrecht** (und damit verbunden auch die gestärkte **Informationspflicht** des Datenbearbeiters);
 - Recht auf Datenherausgabe oder -übertragung (**Datenportabilität**);
 - Anhörungsrecht bei **automatisierten Einzelentscheidungen** (inkl. Informationspflicht des Datenbearbeiters);
 - Recht auf **Berichtigung** unrichtiger Personendaten.

- Die **Pflichten der datenbearbeitenden Personen** werden ausgebaut, bspw.
 - Pflicht zur Führung eines **Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeiten**;
 - Pflicht zur Vornahme einer **Datenschutz-Folgenabschätzung** bei heiklen Datenbearbeitungen;
 - Pflicht zum **Datenschutz durch Technik sowie** durch datenschutzfreundliche **Voreinstellungen** ("Privacy by design" sowie "Privacy by default");
 - Pflicht zur **Meldung von Verletzungen der Datensicherheit** (damit diese Pflicht **wahrgenommen** werden kann, muss intern ein Prozess zur Erkennung solcher Verletzungen etabliert werden).
- Die Funktion des **eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten** (EDÖB) wird gestärkt.

Weiter ist vorgesehen, dass Unternehmen einen **Datenschutzberater** ernennen können, es besteht jedoch keine Pflicht dazu. Werden Daten an Dritte weitergegeben (bspw. Dienstleister) so hat der Verantwortliche sicherzustellen, dass der **Auftragsbearbeiter** die Daten nur in zulässiger Weise bearbeitet und die Datensicherheit gewährleistet. Dazu werden in der Regel entsprechende Verträge abgeschlossen. Beim Transfer von Daten ins Ausland ist besondere Vorsicht geboten.

Andere Instrumente, wie beispielsweise das "**Recht auf Vergessen**" sowie der Grundsatz, dass Daten nur entsprechend dem Zweck, zu dem sie erhoben wurden, und nur so weit und so lange wie nötig bearbeitet werden dürfen (**Zweckgebundenheit**), gab es bereits im bisherigen Recht und bestehen weiterhin. Ausserdem werden **besonders schützenswerte Personendaten** auch in Zukunft besonders geschützt.

Zu beachten sind auch die Änderungen bezüglich der Durchsetzung des DSG. So können diverse Verletzungen des DSG gebüsst werden. Die **Busse** beträgt maximal CHF 250'000.00 und wird den verantwortlichen natürlichen Personen auferlegt (allerdings nur bei vorsätzlichem Handeln).

Bis zum Inkrafttreten des neuen Datenschutzrechts bleibt noch einige Zeit. Wir unterstützen Sie gerne bei der Prüfung, ob in Ihrem Unternehmen Handlungsbedarf besteht, sowie bei der Umsetzung von Massnahmen.

www.haeusermann.ch

A K T I E N R E C H T

Wer zu spät kauft, verpasst die Dividende

Cornelia Gfeller, Rechtsanwältin und Notarin, Fachanwältin SAV Bau- und Immobilienrecht

Gerade im Frühling zur Zeit der ordentlichen Generalversammlungen der grossen börsenkotierten Gesellschaften stellt sich für Privatanleger die Frage, wann man als Aktionär Anspruch auf eine Gewinnausschüttung hat. Der Ausschüttungstermin ist entscheidend.

Der Privatanleger A hat am 05. März 2021 Aktien der Gesellschaft B AG gekauft. Die Auszahlung der Dividende erfolgte am 08. März 2021. Mit Erstaunen musste Privatanleger A aber feststellen, dass er trotzdem keine Dividende erhalten hat. Warum hat er keine Dividende erhalten?

Privatanleger A hat die Aktien bewusst vor dem Ausschüttungstermin am 08. März 2021 erworben. Der

Ausschüttungstermin wurde vom Unternehmen frühzeitig kommuniziert und er hat sich diesen Termin im Kalender als wichtig dick angestrichen. Trotz des Umstandes, dass er die Aktien noch vor dem Ausschüttungstermin gekauft hat, hat er dennoch keine Dividende erhalten.

Die B AG hat die ordentliche Generalversammlung am 02. März 2021 durchgeführt und die Ausschüttung beschlossen. Mit dem Erwerb der Aktien am 05. März 2021 hat Privatanleger A zwar das Ausschüttungsdatum beachtet, nicht aber das sogenannte Ex-Date und das Record-Date, wie die Begriffe meist auf Englisch benutzt werden.

Am Record-Date, das von den Unternehmen ebenfalls kommuniziert wird, wird festgelegt, welche Aktionäre Anrecht auf eine Dividende haben. Nur wenn ein Aktionär am Record-Date Aktien einer Gesellschaft besitzt und diese auch geliefert sind, ist ein Aktionär auch dividendenberechtigt.

Am Ex-Date werde die Aktien erstmals Ex-Dividende – also ohne Dividende – gehandelt. Folglich ist der Kurs an diesem Tag in der Regel tiefer, zum Teil um den Betrag der Dividende, manchmal auch mehr oder weniger. Der Ausschüttungstag, im vorliegenden Beispiel der 08. März 2021, ist der Tag, an dem die Aktionäre ausbezahlt werden, die am Record-Date Anspruch auf Dividendenzahlung hatten – und zwar unabhängig davon, ob die Aktien noch im Depot sind oder bereits wieder verkauft wurden.

Privatanleger A hat also den Fehler gemacht, dass er die Aktien zu spät gekauft hat. Da er die Aktien am Record-Date noch gar nicht in seinem Besitz hatte, war er auch nicht dividendenberechtigt.

Will ein Privatanleger sicher gehen, dass er eine Dividende auch wirklich erhält, sollte er die Aktien spätestens am Tag der Generalversammlung in seinem Besitz

haben. Wenn Privatanleger A die Aktien am 02. März 2021 erworben hätte, hätte er Anspruch auf eine Dividende gehabt und diese wäre ihm auch ausbezahlt worden.

Als Privatanleger sollte man daher bei börsenkotierten Gesellschaften nicht primär darauf schauen, wann der Ausschüttungstermin für die gewünschte Dividende ist, sondern sich den Termin der Generalversammlung merken und dafür besorgt sein, dass man die Papier dann wirklich auch besitzt. So umgeht man als Privatanleger die komplizierten Regelungen mit dem Record-Date und dem Ex-Date und hat die Sicherheit, dass man eine Dividende der ausgewählten Gesellschaft auch tatsächlich bekommt.

Gerne beraten und unterstützen wir Sie in sämtlichen aktienrechtlichen Fragen und stehen Ihnen mit unserer langjährigen Erfahrung gerne zur Verfügung.

www.haeusermann.ch